

Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kehdenstraße 2-10, 24103 Kiel  
Tel. 0431 66 188 - 0  
Fax 0431 66 188 -40  
Email: info@lebenshilfe-sh.de

An  
Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Jan Kürschner, Vorsitzender des Ausschusses

Düsternbrooker Weg 70

**24105 Kiel**

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Drucksachen 20/3684 , 20/3706, 20/3690, 20/71**

**Anhörungs schreiben des Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.**

Kiel, 26.01.2026

Sehr geehrter Herr Kürschner,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Landesverfassung abgeben zu dürfen.

Wir äußern uns wie gewünscht zu Artikel 8 und Artikel 14 des Abschnittes 1 der neuen Landesverfassung.

Zu Artikel 8:

Der Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein ist seit über 60 Jahren Dachorganisation für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen. Da viele Menschen mit Behinderung auch pflegebedürftig sind, ist uns das Thema der Anerkennung des Schutzes und der Rechte von pflegebedürftigen Menschen, sowie der pflegerischen Leistungen durch Angehörige ein zentrales Thema. Die Anerkennung dieser Rechte und Leistungen durch das Land Schleswig-Holstein in der Landesverfassung, sowie die Förderung der Versorgung zur Sicherung der Menschenwürde unterstützen wir ausdrücklich!

Wir hoffen, dass die Änderung des Artikels Auswirkungen auf Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige haben wird. Die Pflege von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf liegt sehr häufig nach wie vor bis ins hohe Alter in den Händen von Angehörigen. Diese tragen dadurch oft finanzielle und körperliche Belastungen bis an die Grenze des Machbaren. Wohnangebote und tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit komplexen Bedarfen sind unserer Erfahrung nach nicht in ausreichendem Maße vorhanden, auch Kurzzeitpflegeplätze für diesen Personenkreis sind in Schleswig-Holstein eine Rarität. Um Überlastungssituationen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen abzubauen, die ggf. auch negative Auswirkungen auf ein menschenwürdiges Leben haben können, wäre ein Fokus auf den Ausbau der oben genannten Angebote zu richten.

## Zu Artikel 14:

Wir begrüßen grundsätzlich die Entwicklung und den Einsatz digitaler Basisdienste für den Zugang der Bevölkerung zu Behörden. Bei entsprechendem technischem Know-How und technischer Ausstattung werden auch Menschen mit Behinderung hiervon profitieren.

Allerdings kann davon **nicht allgemein** ausgegangen werden. Viele Menschen in unserer Mitgliedschaft verfügen weder über einen Internetzugang, die technischen Geräte und die nötigen Kenntnisse im digitalen Raum, um die digitalen Dienste überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Ein ausschließlicher digitaler Zugang zu Behörden würde diesen Personenkreis also unmittelbar diskriminieren.

Wir begrüßen die Formulierung in Absatz 2 des Artikel 14:

„(2) Das Land stellt die digitale Teilhabe an dem Zugang zu Behörden und Gerichten.....sicher, ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf.“

In der Begründung zur Artikels 14 im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW heißt es dazu jedoch:

„.....Dieser beinhaltet als immanenter Teil der Staatszielbestimmung des Absatz 1 die Gewährleistungsgarantie des Staates, Menschen, die von einem analogen Zugang Gebrauch gemacht hätten, **Hilfestellungen bei der Nutzung des digitalen Zugangs zur Verwaltung und den Organen der Rechtspflege bereit zu stellen. Dies kann z.B. in Form der bereits jetzt schon in den gerichtlichen Verfahren üblichen Antragstellung durch Niederschrift bei einer Behörde oder Gericht erfolgen. Dem Staat verbleibt hier ein entsprechender Gestaltungsspielraum.**“

Das grundsätzliche Verbot der Benachteiligung wird unserer Ansicht nach an den Stellen ausgehebelt, wo „dem Staat Gestaltungsspielraum“ bei der Hilfestellung bleibt, wenn diese nicht zu den Bedarfen der Menschen passt.

Die Antragstellung durch Niederschrift bei einer Behörde kann bereits an räumlichen Barrieren scheitern, oder für neurodiverse Menschen daran, den Weg in die Behörde und in die direkte Kontaktaufnahme zu finden. Es gibt viele Eventualitäten, die nicht alle in dieser Stellungnahme aufgelistet werden können.

**Konsequenz: die aktuell gültige Formulierung in der Landesverfassung wird aus unserer Sicht allen Gegebenheiten gerecht. Sie sollte nicht verändert werden.**

**Wir unterstützen ausdrücklich den Änderungsantrag der SPD (Drucksache 20/3706)**

Das Ziel, die digitale Infrastruktur als hauptsächlichen Kommunikationsweg zu verankern, wird aus unserer Sicht dadurch nicht beeinträchtigt, da die digitalen Zugänge sich von selbst in der Bevölkerung durchsetzen werden, wenn sie eine Erleichterung darstellen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

i.A.



Alexandra Arnold

Geschäftsführung Lebenshilfe Landesverband Schleswig-Holstein e.V.